

# Landratsamt Mühldorf a. Inn

Landratsamt Mühldorf a. Inn Postfach 1474 84446 Mühldorf a. Inn

## Postzustellungsurkunde

Nitrochemie Aschau GmbH  
Liebigstraße 17  
84544 Aschau a. Inn

### **Immissionsschutz;**

**Wesentliche Änderung der bestehenden Chemieanlage durch Errichtung und Betrieb einer neuen Abgasreinigungsanlage im Geb. ■■■■;**  
**Nitrochemie Aschau GmbH, Liebigstraße 17, 84544 Aschau a. Inn;**  
**Ihr Antrag nach § 16 Abs. 1 i. V. mit Abs. 2 BImSchG vom 30.09.2021 (Austauschseiten vom 27.07.2022),**  
**Eingegangen beim Landratsamt Mühldorf a. Inn am 06.10.2021;**

Mühldorf a. Inn,  
06.09.2022

Aktenzeichen:  
**1711.01/14-2021**

Ansprechpartner:  
Frau Vordermayr

Durchwahl-Nr.:  
(08631) 699-388

Telefax:  
(08631) 699-699

Zimmer-Nr.: 0.33

E-Mail:  
svenja.vordermayr  
@lra-mue.de

Ihre Nachricht v.:

Ihre Zeichen:

### Anlagen:

1. Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerken
2. Kostenrechnung
3. Inbetriebnahmeanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Antrag vom 30.09.2021, eingegangen am 06.10.2021, erlassen wir folgenden

## **Bescheid:**



Töginger Str. 18  
84453 Mühldorf a. Inn

Telefon (08631)699-0  
Telefax (08631)699-699

Besuchszeiten  
Mo.-Do. 08.00-12.00 Uhr  
13.00-16.00 Uhr  
Fr. 08.00-13.00 Uhr

Bankverbindung:  
Kreissparkasse  
Mühldorf a. Inn  
BLZ 711 510 20  
Konto 224

poststelle@lra-mue.de

[www.lra-mue.de](http://www.lra-mue.de)

## A Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

### A.1 Gegenstand der Genehmigung

Sie erhalten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (A.2 – A.6) die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 i. V. mit Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die:

#### **Wesentliche Änderung der bestehenden Chemieanlage durch Errichtung und Betrieb einer neuen Abgasreinigungsanlage im Gebäude**

■

auf dem Grundstück Flur-Nr. 564/2, Gemarkung "Aschau a. Inn".

Im Rahmen der Konzentrationswirkung wurde ferner die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb der Dampfkesselanlage gemäß § 18 BetrSichV erteilt.

### A.2 Auslegungsdaten

#### A.2.1 Folgende Anlagenteile kommen hinzu bzw. werden geändert:

##### Abgasreinigungsanlage

Die Abgasreinigungsanlage setzt sich aus den folgenden drei Anlagenbereichen zusammen:

- Thermische Nachverbrennung
- Dampferzeugung
- Abluftkühlung

Für die Abgasreinigungsanlage werden folgende Anlagenteile errichtet:

- Thermische Nachverbrennung ■
- Rückspülfilter ■
- Abluftkühler ■
- Pumpe Speisewasser ■ und ■
- Pumpe Wasserkreislauf ■ und ■
- Pumpe Kühlflüssigkeit ■
- Pumpe Zusatzwasserkühlung ■
- Ventilator Verbrennungsluft ■
- Ventilator Reingas ■ und ■

- Ventilator Rückkühler [REDACTED] und [REDACTED]
- Abhitzeessel [REDACTED]
- Überhitzer [REDACTED]
- Rückkühler [REDACTED]
- Plattenwärmetauscher [REDACTED]
- Economiser [REDACTED]

Folgende Anlagenteile werden im Rahmen der Installation der neuen Abgasreinigungsanlage stillgelegt und demontiert:

- Demontage vom Dampfautomat [REDACTED] inklusive Peripherie
- Speisewasserpumpen [REDACTED]
- Zuluftventilator [REDACTED]
- Kamin [REDACTED]

#### Errichtung und Betrieb einer neuen Dampfkesselanlage

Dampferzeuger:	Kategorie IV
Herstellnummer:	66613
Hersteller:	Achenbach GmbH
Herstelljahr:	2021
zul. Betriebsüberdruck:	8 bar
Feuerungswärmeleistung:	1,4 MW
Brennstoffart:	Erdgas/lösemittelhaltige Abluft, darunter Toluol/Triethylamin

### **A.3 Genehmigungsunterlagen**

Im Übrigen liegen der Genehmigung die folgenden - mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Mühldorf a. Inn versehenen - Unterlagen zugrunde:

- A.3.1 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG vom 30.09.2021 sowie Austauschseiten vom 27.07.2022, inkl. Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Seiten 1 – 19)
- A.3.2 Liste der bestehenden Genehmigungen für das Kesselhaus
- A.3.3 Lageplan ARA, Gebäude [REDACTED] und Absorptionsanlage
- A.3.4 Übersicht Produktionsabluft Chemie-Betrieb (Stand 19.10.2020)
- A.3.5 Übersicht Abluftreinigungsanlage (ARA) (Stand 27.08.2021)

- A.3.6 Aufstellungsplan SonUtec (Stand 30.08.2021)
- A.3.7 Verfahrensfließbild Abluftreinigungsanlage und Dampfproduktion (Stand 30.04.2021)
- A.3.8 Thermische Nachverbrennung R&I-Fließbild (Stand 02.06.2021)
- A.3.9 TNV – Rohgaszuführung R&I-Fließbild (Stand 02.06.2021)
- A.3.10 Abhitzkessel R&I-Fließbild (Stand 03.06.2021)
- A.3.11 Abluftkühlung R&I-Fließbild (Stand 04.06.2021)
- A.3.12 Kühlkreislauf R&I-Fließbild (Stand 14.07.2021)
- A.3.13 TNV – Gas- und Luftstrecke R&I-Fließbild (16.07.2021)
- A.3.14 Sicherheitstechnische Übersicht über die Stoffdaten für die Stoffe der Nitrochemie Aschau GmbH (Seiten 1 – 19)
- A.3.15 Zeichnungs-Nr.: PFA.002, Produktionsabluft Chemie Betrieb (Stand 25.07.2022 – Austauschseite vom 25.07.2022)
- A.3.16 Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zur Luftreinhaltung der InfraSerV Gendorf (u.a. zur Beurteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG) (Seiten 1 - 8)
- A.3.17 Kaminhöhenberechnung der InfraSerV Gendorf vom 30.11.2021 (K320/21) (Seiten 1 – 16)
- A.3.18 AwSV-Anlagenstrukturierung der Chemie Anlage (Süd/Nord) (Anlage 9 zu K320/21) (Seiten 1 – 7)
- A.3.19 Vorprüfung zur Erfordernis eines Ausgangszustandsberichts (Seiten 1 – 11) der InfraSerV Gendorf vom 30.09.2021
- A.3.20 UVP-Bericht nach § 16 UVPG zur Vorprüfung
- A.3.21 Antrag nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Dampfkesselanlage inkl. Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Seiten 1 – 14)
- A.3.22 Übersichtsplan Nitrochemie Aschau GmbH (Stand 12.10.2021) (M 1 : 25.000)
- A.3.23 Übersichtsplan Nitrochemie Aschau GmbH (Stand 12.10.2021) (M 1 : 5.000)
- A.3.24 Topographiekarte Nitrochemie Aschau GmbH (Stand 12.10.2021) (M 1 : 5.000)
- A.3.25 Werkslageplan (Stand 12.10.2021), (M 1 : 2.000)
- A.3.26 Lageplan ARA Geb. ■■■■ und Absorptionsanlage ■■■■
- A.3.27 Abluftreinigungsanlage (ARA), Einplanung (Stand 27.08.2021)
- A.3.28 Aufstellung SonUtec - Model (Stand 30.08.2021)
- A.3.29 Abluftreinigungsanlage (ARA) mit Dampfproduktion (Stand 30.04.2021)
- A.3.30 Abluftreinigungsanlage (ARA), Thermische Nachverbrennung, R&I Fließbild (Stand 02.06.2021)
- A.3.31 Abluftreinigungsanlage (ARA), TNV – Rohgaszuführung, R&I Fließbild
- A.3.32 Abluftreinigungsanlage (ARA), Abhitzkessel, R&I Fließbild
- A.3.33 Abluftreinigungsanlage (ARA), Abluftkühlung, R&I Fließbild
- A.3.34 Abluftreinigungsanlage (ARA), Kühlkreislauf, R&I Fließbild
- A.3.35 Abluftreinigungsanlage (ARA), TNV- Gas- und Luftstrecke, R&I Fließbild
- A.3.36 Verfahrensbeschreibung ARA (Seiten 1 – 2)
- A.3.37 Prüfbericht vom TÜV Süd zur Neuaufstellung einer feststehenden Dampfkesselanlage vom 08.10.2021 (Az.: IS-ESA-12-MUC/smz)
- A.3.38 Risikobeurteilung der Fa. e-flox GmbH zur thermischen Nachverbrennungsanlage vom 25.08.2021 (Az.: 21007-TNV SonUtec)

- A.3.39 Brandschutznachweis zur Bestandsplanung vom 16.09.2021 (Ausfertigung vom 02.11.2021) des Ingenieurbüros Michael Kessler (Projekt-Nr.: 19940)
- A.3.40 Explosionsschutzdokument vom 16.11.2021 (Geb. ■■■ – Thermische Nachverbrennung)
- A.3.41 Übersicht über die sicherheitstechnischen Stoffdaten der Stoffe der Nitrochemie Aschau GmbH

#### **A.4 Nebenbestimmungen**

Die Auflagen der bestehenden Genehmigungen, insbesondere die im Genehmigungsbescheid Az.: 42-824-0/3-1/05 vom 26.03.2008 festgesetzten Auflagen, gelten weiterhin, soweit sie durch diesen Bescheid nicht geändert, ersetzt oder ergänzt werden und soweit sie diesem Bescheid nicht widersprechen.

##### **A.4.1 Arbeitssicherheit**

###### **A.4.1.1 Montage, Installation und Betrieb der Dampfkesselanlage (§ 18 BetrSichV)**

A.4.1.1.1 Die Kesselanlage ist gemäß den Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) und der auf Grund dessen erlassener Rechtsvorschriften zu errichten und zu betreiben.

A.4.1.1.2 Die in der gutachterlichen Äußerung der zugelassenen Überwachungsstelle vom 08.10.2021, TÜV Süd Industrie Service GmbH, Prüfbericht IS-ESA12-MUC/smz unter Annex 1-5 hier Annex 3 und 4 sowie in der Anlage zum v. g. Gutachten der Firma Achenbach GmbH bzw. Fa. EFLOX (Anforderungen an die Beschaffenheit und das Inverkehrbringen der Dampfkesselanlage) genannten Auflagenvorschläge werden als verbindlich erklärt und sind somit zu beachten und einzuhalten.

###### **A.4.1.1.3 Übernahme der Anlage und erforderliche Dokumentation**

Eine Inbetriebnahme der Dampfkesselanlage ist nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 des Produktsicherheitsgesetzes – ProdSG erlassenen Verordnung (Anforderungen für das Inverkehrbringen von Geräten und Produkten im europäischen Wirtschaftsraum) entspricht.

Um die v. g. Voraussetzungen zu erfüllen müssen die erforderlichen anlagenspezifischen Dokumentationen, wie Betriebsanleitung, Gefährdungsanalyse sowie erforderliche Konformitätserklärung, die der Errichter der Anlage zu erbringen hat, vorliegen.

Des Weiteren müssen die erforderlichen CE-Kennzeichnungen angebracht sein.

#### A.4.1.1.4 Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisung

Für die Wartung und den Betrieb der Dampfkesselanlage ist vom Betreiber der Anlage vor Inbetriebnahme eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung zu erstellen. Hierbei ist die vom Hersteller erstellte Bedienungsanleitung mit einzubeziehen.

In der Gefährdungsbeurteilung und in den Betriebsanweisungen sind u. a. auf

- die Sicherheitsvorschriften, insbesondere die einschlägigen TRBS'en, TRD's bzw. DDA-Informationen, etc.,
- Maßnahmen bei Störungen, Schadensfällen oder Unfällen sowie
- die erforderlichen Maßnahmen bei der Bedienung und Wartung der Kesselanlage einzugehen.

Die Gefährdungsbeurteilung und die Betriebsanweisungen sind auf einem aktuellen Stand zu halten und gegebenenfalls geänderten betrieblichen Verhältnissen anzupassen.

#### A.4.1.2 Prüfung vor Inbetriebnahme (§ 15 BetrSichV)

A.4.1.2.1 Die zugelassene Überwachungsstelle ist unverzüglich mit der Durchführung einer Abnahmeprüfung (Prüfung vor Inbetriebnahme) an der Dampfkesselanlage zu beauftragen.

Der zugelassenen Überwachungsstelle sind alle zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorzulegen, hierzu gehören auch die Betriebsanleitungen und die erforderlichen Konformitätserklärungen der Hersteller, sowie die Gefährdungsbeurteilung und die Betriebsanweisung des Anlagenbetreibers.

A.4.1.2.2 Werden bei der Abnahmeprüfung Mängel festgestellt bedarf eine vorläufige Inbetriebnahme der Dampfkesselanlage der schriftlichen Zustimmung durch die zugelassene Überwachungsstelle.

Der Sachverständige hat hierbei Fristen für die Mängelbeseitigung festzulegen.

Anmerkung:

Die Prüfung vor Inbetriebnahme ist erst dann abgeschlossen, wenn die Dampfkesselanlage keine Mängel aufweist und alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden.

A.4.1.2.3 Dem Amt ist eine Kopie der vom Sachverständigen bei der Abnahmeprüfung ausgestellten Prüfbescheinigung zu übersenden.

#### A.4.1.3 Betrieb der Dampfkesselanlage

##### A.4.1.3.1 Bedienungsanleitung, Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen:

Die Bedienungsanleitung des Herstellers sowie die Gefährdungsbeurteilung sind so bereitzuhalten, dass sie bei Bedarf jederzeit eingesehen werden können.

Die Betriebsanweisungen für die sichere Bedienung der Anlage sind im Kesselaufstellungsraum an gut sichtbarer Stelle auszuhängen oder auszuliegen.

A.4.1.3.2 Die Genehmigung für die Dampfkesselanlage und das Prüfbuch sind an der Betriebsstätte der Anlage so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden können.

##### A.4.1.3.3 Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen:

Die Dampfkesselanlage ist auf dem Stand der Technik zu halten. Die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes ist zu überwachen, notwendige Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten sind unverzüglich vorzunehmen.

Die Wartung und Instandsetzung muss nach den Maßgaben des Herstellers durch fachlich qualifiziertes Personal erfolgen. Maßnahmen die die Sicherheit der Anlage beeinflussen sind mit einer zugelassenen Überwachungsstelle abzustimmen.

A.4.1.3.4 Es ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass der Zutritt zur Dampfkesselanlage nur den dafür beauftragten Beschäftigten vorbehalten bleibt.

##### A.4.1.4 Festlegung der Prüffristen für die wiederkehrenden Prüfungen unter Beteiligung der zugelassenen Überwachungsstelle gemäß § 16 BetrSichV:

A.4.1.4.1 Die Dampfkesselanlage und deren Anlagenteile sind in bestimmten Fristen, welche anhand einer sicherheitstechnischen Bewertung bzw. Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln sind, wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Bei der Festlegung der Prüffristen und der mit der Prüfung beauftragten Personen bzw. Organisationen sind die Bestimmungen des § 15 Betriebssicherheitsverordnung i. V. mit der Druckgeräterichtlinie sowie die Angaben des Herstellers zu berücksichtigen.

##### A.4.1.4.2 Überprüfung der ermittelten Prüffristen durch zu zugelassene Überwachungsstelle:

Die ermittelten Prüffristen sind der zugelassenen Überwachungsstelle innerhalb von sechs Monaten nach der Inbetriebnahme der Anlage zur Stellungnahme vorzulegen.

#### A.4.1.5 Außerbetriebnahme der Dampfkesselanlage:

Die Dampfkesselanlage ist unverzüglich außer Betrieb zu setzen, wenn

- sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden,
- sie durch Zerknall oder Brand beschädigt worden ist, oder
- Behälter oder Rohrwanderungen des Dampfkessels ausgeglüht oder plötzlich so abgekühlt worden sind, dass sie Mängel aufweisen können.

#### A.4.1.6 Mitteilungen von Unfällen und Schadensfällen:

Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern ist unverzüglich zu benachrichtigen,

- wenn durch den Betrieb der Dampfkesselanlage ein Mensch getötet oder die Gesundheit eines Menschen verletzt worden ist, und
- wenn an der Anlage ein Schaden entstanden ist, weil Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt wurden.

### **A.4.2 Luftreinhaltung**

#### A.4.2.1 Anforderungen zur Emissionsminderung, Abgaserfassung und Abgasreinigung:

A.4.2.1.1 Die zur PCC-Anlage gehörenden Anlagenteile sind als geschlossenes System zu errichten und zu betreiben, soweit nicht nachfolgend gesonderte Regelungen getroffen sind.

A.4.2.1.2 Die Zugabe von Feststoffen in die Reaktoren über das jeweilige Mannloch kann offen erfolgen. Dabei sind vorrangig die Belange des Arbeitsschutzes zu beachten.

A.4.2.1.3 Verminderung gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern und Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die

- a. bei einer Temperatur von 293 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben (z. B. Benzin),
- b. einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nr. 5.2.5 Klasse 1 (z. B. Methanol), Nr. 5.2.7.1.1 Kl. II oder III oder Nr. 5.2.7.1.3 enthalten,
- c. einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nr. 5.2.7.1.2 oder
- d. Stoffe nach Nr. 5.2.7.2 enthalten,

sind die in den nachstehenden Auflagen genannten Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen anzuwenden (Anmerkung: Stoffklassen



nach der TA Luft 2021).

- A.4.2.1.4 Regelventile und Absperrorgane wie Ventile und Schieber sowie die eingesetzten Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Flansche sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Über Prüf- und Wartungsarbeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen.
- A.4.2.1.5 Probenahmestellen sind so auszuführen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme ist der Vorlauf zurückzuführen oder vollständig aufzufangen.
- A.4.2.1.6 Spindeldurchführung von Ventilen und Schiebern sind nach 5.2.6.4 TA-Luft mittels Faltenbalg und nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertig abzudichten. Werden andere Bauarten als Faltenbalgarmaturen eingesetzt, sind Armaturen einzusetzen, deren Gleichwertigkeit in einem Prüfzeugnis nachgewiesen ist.
- A.4.2.1.7 Zur Förderung von organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen nach 5.2.6.1 TA-Luft mit geringen Leckverlusten einzusetzen, wie z. B. Pumpen mit Magnetcupplung. Bei Verwendung doppelt wirkenden Gleitringdichtungen ist die Dichtheit des Sperrmediensystems durch geeignete Maßnahmen zu überwachen.
- A.4.2.1.8 Um Leckagen weitgehend zu verhindern, sind Flanschverbindungen auf die technisch unbedingt notwendige Anzahl zu reduzieren. Für die verbleibenden Flanschverbindungen sind, ebenso wie für Durchführungen von Absperrarmaturen dem Stand der Technik entsprechende, hochwertige Dichtungen zu verwenden (5.2.6.3 TA-Luft).
- A.4.2.1.9 Bestehende Pumpen, Flanschverbindungen und Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen dürfen bis zu ihrem Ersatz weiterbetrieben werden, sofern sie den Anforderungen der TA-Luft 86 entsprechen.
- A.4.2.1.10 Die Rührwerksdurchführungen unter Druck betriebener Rührkessel sind durch geeignete Abdichtungssysteme (GRD, Wellenlippendichtung, etc.) auszurüsten. Die Dichtheit der Sperrmediensysteme ist durch geeignete Maßnahmen zu überwachen.
- A.4.2.1.11 Für Planungen, Montage, Betrieb und Wartung der Kälteanlage sind neben den vom Anlagenlieferer gegebenen Bedienungshinweisen die Anforderungen nach EN 378 bzw. prEN 378 zu berücksichtigen.
- A.4.2.1.12 Atmungsverluste der Lagerbehälter der Lagerbereiche [REDACTED] und [REDACTED] sind durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. isolierte Tanks, sonnenlichtreflektierende Anstriche, Beschattungseinrichtungen oder Über-/Unterdruckventile zu minimieren.
- A.4.2.1.13 Beim Umfüllen sind vorrangig Maßnahmen zu Vermeidung der Emissionen zu treffen, z. B. Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung. Die Absaugung und Zuführung des Abgases

zu einer Abgasreinigungseinrichtung ist möglich, wenn die Gaspendelung technisch nicht durchführbar oder unverhältnismäßig ist.

Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Fluss an organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und dass das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben. Im Übrigen sind die Anlagen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend zu betreiben und zu warten.

#### A.4.2.2 Emissionsbegrenzungen

A.4.2.2.1 Im Abgas der Emissionsstelle des Zentralwäschers Geb. ■■■■ dürfen folgende Massenkonzentrationen bzw. Massenströme, bezogen auf den Gesamtvolumenstrom als trockenes Abgas im Normzustand, nicht überschritten werden:

Massenstrom an Schwefeloxiden, angegeben als SO <sub>2</sub>	1,3 kg/h
Massenstrom an organischen und siliziumorganischen Stoffen angegeben als Gesamtkohlenstoff	0,50 kg/h
davon Stoffe der Klasse II der Ziffer 5.2.5 TA-Luft	0,50 kg/h
und Stoffe der Klasse I der Ziffer 5.2.5 TA-Luft	0,10 kg/h
Massenkonzentration an dampf- oder gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen angegeben als HCl	30 mg/m <sup>3</sup>
Massenkonzentration an reproduktionstoxische Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.3 TA-Luft	1 mg/m <sup>3</sup>

Im Abgas der Emissionsstelle des Zentralwäschers Geb. ■■■■ dürfen folgende Massenkonzentrationen bzw. Massenströme, bezogen auf den Teilvolumenstrom der Abgasreinigungsanlage Geb. ■■■■ als trockenes Abgas im Normzustand, nicht überschritten werden:

Massenstrom an Gesamtstaub nach Nr. 5.2.1 TA-Luft	0,20 kg/h
Massekonzentration an Kohlenmonoxid nach Nr. 5.2.4 TA-Luft	0,10 g/m <sup>3</sup>
Massenkonzentration an Stickstoffoxiden angegeben als NO <sub>2</sub> nach Nr. 5.2.4 TA-Luft	0,10 g/m <sup>3</sup>
Massenkonzentration an dem karzinogenen Stoff Quarzfeinstaub nach Nr. 5.2.7.1.1 TA-Luft	0,5 mg/m <sup>3</sup>

Massekonzentration an dem karzinogenen Stoff  
Formaldehyd nach Nr. 5.2.7.1.1 TA-Luft 5 mg/m<sup>3</sup>

Massekonzentration an reproduktionstoxischen  
Stoffen nach Nr. 5.2.7.1.3 TA-Luft 1 mg/m<sup>3</sup>

A.4.2.2.2 Im Abgas der Emissionsquellen des Sprühtrockners Geb. ■■■ und des  
Geb. ■■■ darf bei Ableitung der Abluft ins Freie jeweils folgende Emis-  
sionskonzentration nicht überschritten werden:

Staub 20 mg/m<sup>3</sup>

A.4.2.2.3 Die genannten Werte beziehen sich auf trockene Abgase im Normzustand  
(273 K, 1013 hPa).

#### A.4.2.3 Anforderungen zur Ableitung von Abgasen

A.4.2.3.1 Die gereinigten Abgase aus dem Zentralwäscher ■■■ sind in einer Höhe  
von mindestens 23,5 m über Erdgleiche in die Atmosphäre abzuleiten. Die  
Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten. Zum Schutz  
gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

A.4.2.3.2 Die Abgasströme sind in Abhängigkeit der Beladung wie nachfolgend ge-  
regelt zusammen zu führen und in der genannten Abgasreinigungseinrich-  
tung zuzuführen (Abgasführung siehe beiliegenden Plan).

	<b>Wesentliche Inhaltsstoffe</b>	<b>Abgasführung</b>
Basische Abluft (Hauptabluftstrom H)	Org. Stoffe insgesamt, ang. als Gesamt C (Nr. 5.2.5 TA Luft), einschließlich Klasse I	Zentralwäscher Geb. ■■■■
Organische basische Abluft und Lösemittel (B)	aus Tanks, im wesentl. Triethylamin und Toluol (konz.)	Über Abgasreinigungsanlage Geb. ■■■■ zum Zentralwäscher Geb. ■■■■
Saure Abluft (C, P, SC) und (AS)	SO <sub>2</sub> , HCl, organische Stoffe in Spuren	Über Absorber Geb. ■■■■ und Abgasreinigungsanlage Geb. ■■■■ zum Zentralwäscher Geb. ■■■■
Saure Abluft mit Lösemittel (ohne HCl) (S)	Essigsäure, Toluol, Methylcyclohexan, Ameisensäure	Über Abgasreinigungsanlage Geb. ■■■■ zum Zentralwäscher Geb. ■■■■

A.4.2.3.3 Auftretende Abgase, die Schwefeloxide enthalten, sind vor Einbindung in den Zentralwäscher ■■■■ in dem Absorber ■■■■ der mit Wasserstoffperoxidlösung als Oxidationsmittel betrieben wird, zu reinigen.

A.4.2.3.4 Bei Ausfall des Zentralwäschers ■■■■ sind die angeschlossenen Anlagenteile unter dem Gesichtspunkt der Minimierung der auftretenden Emissionen unverzüglich abzufahren. Neue Ansätze dürfen nicht begonnen werden.

A.4.2.3.5 Die beim Befüllen der Lagerbehälter mit Stoffen mit sauren Komponenten verdrängten Abgase sowie die Atmungsverluste der Lagerbehälter sind im Zentralwäscher ■■■■ zu reinigen und anschließend in die Atmosphäre abzuleiten.

A.4.2.3.6 Die beim Befüllen der Lagerbehälter mit Stoffen mit basischen Komponenten verdrängten Abgase sowie die Atmungsverluste der Lagerbehälter sind dem Kesselhaus zur Verbrennung zuzuführen.

A.4.2.3.7 Die bei folgenden Apparaten und Arbeitsschritten auftretenden Abgase sind über ausreichend dimensionierte Absaugungen möglichst vollständig zu erfassen und dem Absorber ■■■■ zuzuführen:

- Entleeren und Reinigen der Rührwerksbehälter
- Reinigung der Zentrifugen

- Abfüllung von flüssigen Stoffen in Fässer oder Container
- Entlüftung der Abtauchung von Vakuumstrahlanlagen

Bei der Auslegung der Absaugungen ist die VDI-Richtlinie 2262 Blatt 4 "Erfassen luftfremder Stoffe" zu berücksichtigen.

- A.4.2.3.8 Im Gebäude ■■■ ist bei Umfüllarbeiten anfallende staubhaltige Abluft abzusaugen und einem filternden Entstauber zuzuführen.
- A.4.2.3.9 Die aus der Abluftreinigungsanlage (Geb. ■■■) austretende gereinigte Luft ist in den Innenraum zurückzuführen. Sofern eine Rückführung nicht möglich ist, ist die gereinigte Abluft 1,5 m über Frist des Gebäudes abzuführen.
- A.4.2.3.10 Die aus der Abluftreinigungsanlage (Geb. ■■■) austretende gereinigte Abluft ist 1,5 m über Dach des Gebäudes abzuführen.
- A.4.2.3.11 Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.
- A.4.2.3.12 Bei Ausfall der Abgasreinigungsanlage Geb. ■■■ sind die Abluftströme "Organische basische Abluft mit Lösemitteln (B), und "Saure Abluft mit Lösemitteln (S)" der Aktivkohlefilteranlage Geb. ■■■ zuzuführen, die "Saure Abluft (C, P, SC, AS)" ist über den Absorber Geb. ■■■ direkt zum Zentralwäscher Geb. ■■■ zu führen.
- A.4.2.3.13 Die Führung des Abluftstroms "Saure Abluft (P, C, SC)" über die Absorber Geb. ■■■ direkt zum Zentralwäscher Geb. ■■■ ist auf 300 h jährlich zu begrenzen.
- A.4.2.3.14 Zum An- und Abfahren der Abgasreinigungsanlage Geb. ■■■ sind die Abgase über die Aktivkohlefilteranlage Geb. ■■■ dem Zentralwäscher ■■■ zuzuführen.
- A.4.2.3.15 Bei Ausfall des Abluftkühlers ■■■ können die Abgase aus der Abgasreinigungsanlage Geb. ■■■ über den Kamin des Dampfautomaten ■■■ Geb. ■■■ geführt werden.
- A.4.2.3.16 Bei Führung der Abgase über ■■■ sind Zeitpunkt, Dauer und Menge des Abgasvolumenstroms zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren und sind auf Verlangen den Behörden vorzulegen.
- A.4.2.3.17 Der Abgasvolumenstrom zum Kamin des Zentralwäschers ■■■ darf 10.000 m<sup>3</sup>/h im Normzustand trocken nicht überschreiten.

#### A.4.2.4 Anforderungen zur Messung und Überwachung der Emissionen

- A.4.2.4.1 Spätestens vier Monate nach Inbetriebnahme der Abgasreinigungsanlage Geb. ■■■ ist durch Messungen (Abnahmemessungen) von einer nach

§ 29b Abs. 2 i. V. mit § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, dass die in A.4.2.2.1 genannten Grenzwerte eingehalten werden.

A.4.2.4.2 Die Messungen nach A.4.2.4.1 sind turnusmäßig alle drei Jahre zu wiederholen.

A.4.2.4.3 Bei Verwendung eines Polizeifilters und Wartung der Entstaubungsanlage entsprechend den Anforderungen des Herstellers kann bei den Entstaubungsanlagen [REDACTED] und [REDACTED] auf Messungen verzichtet werden.

A.4.2.4.4 Die Messungen nach Ziffern A.4.2.4.1 und A.4.2.4.2 dürfen nur von einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle durchgeführt werden.

A.4.2.4.5 Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Ziffer 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Ziffer 5.3.2.3) und zur Auswertung der Messergebnisse (Ziffer 5.3.2.4) zu veranlassen.

A.4.2.4.6 Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem Messinstitut auf der Reingasseite an geeigneter Stelle Messstrecken mit Probenahmestellen festzulegen.

A.4.2.4.7 Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes entsprechend den vorstehenden Anforderungen erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

A.4.2.4.8 Die Durchführung der Messungen bzw. die Erstellung des Messberichtes ist entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vorzunehmen (Bekanntmachung des StMLU Nr. 8210-733-35432 vom 09.07.1991, AII-MBI Nr. 18/1991, S. 483). Aktuelle Fassung derzeitiger Stand März 2007.

A.4.2.4.9 Zur Überwachung der Wirksamkeit des Zentralwäschers [REDACTED] sind geeignete Kenngrößen (z. B. pH-Wert und Redoxpotential der Waschflüssigkeit) kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen.

Im Rahmen der Abnahmemessung sind die zulässigen Bereiche für die jeweilige Kenngröße festzulegen, bei denen die Einhaltung der in Ziffer A.4.2.2.1 festgelegten Grenzwerte gewährleistet ist. Die vorgesehenen Mess- und Regelsysteme sind entsprechend einzustellen. Darüber ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.

A.4.2.4.10 Über Art und Menge der in der Anlage hergestellten Stoffe sowie über Art und Menge der gehandhabten Stoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen.

A.4.2.4.11 Für den Betrieb und die Wartung der Anlagen sind die entsprechenden Vorschriften der Hersteller zu beachten.

- A.4.2.4.12 Im Übrigen sind die Anlagen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend zu betreiben und zu warten.
- A.4.2.4.13 Der Abgasvolumenstrom zum Zentralwäscher Geb. ■■■ ist kontinuierlich aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren und sind auf Verlangen den Behörden vorzulegen.
- A.4.2.4.14 Der Abgasvolumenstrom der Abgasreinigungsanlage Geb. ■■■ zum Zentralwäscher Geb. ■■■ ist kontinuierlich aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren und sind auf Verlangen der Behörden vorzulegen.

### **A.4.3 Lärmschutz**

- A.4.3.1 Die Bestimmungen zum Lärmschutz aus dem Bescheid vom 26.03.2008 Az.: 42-824-0/3-1/05 gelten entsprechend.

### **A.4.4 Abfallrecht**

- A.4.4.1 Die Bestimmungen zum Abfallrecht aus dem Bescheid vom 26.03.2008 Az.: 42-824-0/3-1/05 gelten entsprechend.

### **A.4.5 Allgemeine Auflagen**

- A.4.5.1 Die **Inbetriebnahme** der Anlage ist dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fachbereich 42, spätestens eine Woche vorher mit der beigefügten Anzeige (Anlage 3 dieses Bescheids) mitzuteilen; ebenso ist die Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt zu verständigen.
- A.4.5.2 Für den Betrieb und die Wartung der Anlagen sind die entsprechenden Vorschriften der Hersteller zu beachten.
- A.4.5.3 Im Übrigen sind die Anlagen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend zu betreiben und zu warten.

## **A.5 Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen oder die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt auch, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung muss ein wichtiger Grund vorliegen und der Antrag rechtzeitig beim Landratsamt

eingereicht werden (§ 18 BImSchG).

## **A.6 Hinweise**

A.6.1 Ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung. Wird mit den Arbeiten begonnen, bevor der Bescheid unanfechtbar geworden ist, müssen diese beendet werden, sobald gegen den Genehmigungsbescheid Klage erhoben wird.

Ggf. ordnet das Landratsamt die Einstellung an.

Die Arbeiten dürfen nur fortgesetzt werden, wenn das Landratsamt (oder bei dessen Weigerung das Verwaltungsgericht) die sofortige Vollziehung des Bescheids anordnet.

A.6.2 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf ggf. einer Anzeige (vgl. § 15 Abs. 1 BImSchG); falls eine wesentliche Änderung vorliegt, einer Genehmigung (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

A.6.3 Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
- entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG eine Änderung vornimmt,
- eine wesentliche Änderung ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG vornimmt,

begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Wer eine wesentlich geänderte Anlage ohne Genehmigung in Betrieb nimmt, macht sich nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar.

A.6.4 Werden Auflagen nicht eingehalten, kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

A.6.5 Eigentümer und Betreiber von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten

- den Zutritt zu den Grundstücken – u.U. auch zu Wohnräumen – zu gestatten;
- die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu ermöglichen;
- die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Zu diesem Zweck sind ggf. Arbeitskräfte sowie Hilfsmittel, insbesondere Treibstoffe und Antriebsaggregate, bereitzustellen (vgl. § 52 Abs. 2 BImSchG).



A.6.6 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und/oder brennbaren Flüssigkeiten sind die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und/oder der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Auf die ggf. geltenden Prüfvorschriften wird besonders hingewiesen.

A.6.7 Zum Schutz der Beschäftigten sind die einschlägigen Vorschriften über Betriebssicherheit und Arbeitsschutz zu beachten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften.

A.6.8 Sofern der Betreiber wechselt, ist dies vom alten und vom neuen Betreiber unverzüglich dem Landratsamt mitzuteilen.

A.6.9 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

## **B Kostenentscheidung**

B.1 Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

B.2 Folgende Kosten werden festgesetzt:

Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung  
Auslagen  
(Stellungnahme GAA vom 28.02.2022, Postzustellung)



---

**Summe**



B.3 Noch anfallende Auslagen und ausstehende Gebühren werden gegebenenfalls gesondert in Rechnung gestellt.

## **C Gründe**

C.1 Sachverhalt

Mit Schreiben vom 30.09.2021, eingegangen beim Landratsamt Mühldorf a. Inn am 06.10.2021, beantragten Sie die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. mit Abs. 2 BImSchG für folgendes Vorhaben:

## **Wesentliche Änderung der bestehenden Chemieanlage durch Errichtung und Betrieb einer neuen Abgasreinigungsanlage im Gebäude ■■■ der Chemie-Anlage Süd/Nord**

auf dem Grundstück Flur-Nr. 564/2 der Gemarkung Aschau a. Inn .

### Vorhaben

Im Rahmen des vorliegenden Vorhabens soll durch Errichtung und Betrieb einer Abgasreinigungsanlage im Gebäude ■■■ der Chemie-Anlage (Süd/Nord) die Abgasreinigung optimiert werden.

Mit Installation der neuen Abgasreinigungsanlage sollen die Emissionen von flüchtigen organischen Verbindung (VOC), Kohlenmonoxid (CO), Siloxanen und Aminen vermindert werden.

### Örtliche Verhältnisse

Das Gebäude ■■■ befindet sich im Zentrum des Werksgeländes der Nitrochemie Aschau GmbH und gehört zum Betriebsteil Technik. Rund um das Gebäude führt ein geteilter, innerbetrieblicher Verkehrsweg. Westlich des Gebäudes befindet sich ein Wald und nördlich eine Wiese. Das Vorhaben findet größtenteils im Inneren des Gebäudes statt.

### Luftreinhaltung

Die zukünftige Abgasführung der Chemie Anlage (Süd/Nord) ist in den Antragsunterlagen ausführlich erläutert. Zur Minimierung der Abgasmengen und damit der Emissionen werden die Anlagenteile im Geb. ■■■ soweit möglich als geschlossenen System betrieben.

Durch die Errichtung und den Betrieb der neuen ARA ergeben sich Änderungen in der Abgasführung. Die Änderungen beziehen sich ausschließlich auf die Abgasführung.

### Lärmschutz

Alle neu zu installierenden Aggregate und Anlagenteile werden entsprechend dem Stand der Technik betrieben und gewartet. Durch die geplanten Maßnahmen sind keine negativen Auswirkungen auf die Lärmsituation der Chemie-Anlage (Süd/Nord) zu befürchten.

### Anlagensicherheit

Die Nitrochemie Aschau GmbH am Standort Aschau a. Inn unterliegt den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

Die Chemie Anlage (Süd/Nord) enthält sowohl sicherheitsrelevante Teile des Betriebsbereichs (SRB) als auch sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA). Durch das geplante Vorhaben kommen keine neuen SRA hinzu.

Die Menge an störfallrelevanten Stoffen erhöht sich durch die Errichtung der neuen ARA nicht.

## C.2 Genehmigungsverfahren

Die örtlich zuständige Gemeinde Aschau a. Inn hat dem Vorhaben mit Schreiben vom 25.10.2021 ohne Einwände zugestimmt.

Das Bauamt des Landratsamtes Mühldorf a. Inn war mit der bautechnischen und baurechtlichen Überprüfung des Antrags betraut. Nach dessen Stellungnahme vom 27.10.2021 bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt - hat zu den Fragen der Anlagensicherheit, des Arbeitsschutzes sowie zum Antrag zur Errichtung und zum Betrieb der Dampfkesselanlage Stellung genommen. Gemäß der Stellungnahme vom 28.02.2021 bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken, sofern die festgesetzten Auflagen eingehalten werden.

Zu den Fragen des Immissionsschutzes (Luftreinhaltung, Lärmschutz) und dem Abfallrecht hat unser Umweltingenieur am 06.04.2022 eine Stellungnahme abgegeben. Danach bestehen bei der Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen keine Einwände gegen das Vorhaben.

Im Laufe des Verwaltungsverfahrens wurden vom Antragsteller die Hauptabluftströme der Chemie-Anlage (Süd/Nord) nochmal geändert. Die geänderte Planung wurde dem Umweltingenieur erneut zur fachlichen Stellungnahme zugeleitet.

Die geänderten Auflagen (siehe Stellungnahme vom 26.07.2022) wurden im vorliegenden Genehmigungsbescheid aufgenommen. Die entsprechenden Austauschseiten (Eingang 27.07.2022) wurden den Genehmigungsunterlagen zugefügt.

Zu den Fragen des Gewässerschutzes wurde die "Fachkundige Stelle für Wasserversorgung" im Landratsamt Mühldorf a. Inn beteiligt. Auch diese hat dem Vorhaben mit Schreiben vom 12.10.2021 ohne Auflagen zugestimmt.

Zur Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Belange wurde ebenfalls der Fachbereich Naturschutz um Stellungnahme zum Verfahren und zur durchgeführten Vorprüfung nach dem UVPG gebeten. Es wurden keine Einwände gegen das Vorhaben und gegen die Ausführungen der Vorprüfung geäußert.

Im Verfahren wurde ferner der Brand- und Katastrophenschutz beteiligt. Auch von dieser Seite wurden am 02.11.2021 gegen das Verfahren keine fachlichen Bedenken geäußert.

Aus fachtechnischer Sicht bestehen somit gegen die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung keine Bedenken. Die vorgeschlagene

nen und als Nebenbestimmungen übernommenen Auflagen sind nach dem Stand der Technik realisierbar.

Auf eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und einer Auslegung des Antrags und der Unterlagen wurde abgesehen, da dies vom Träger des Vorhabens so beantragt wurde und im Verfahren festgestellt wurde, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter zu besorgen sind.

Die Verfügung des Genehmigungsbescheids wird im Amtsblatt des Landkreises Mühldorf a. Inn, der Amtstafel der Gemeinde Aschau a. Inn sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Mühldorf a. Inn öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig erfolgte ein Hinweis auf die Veröffentlichungspflicht nach § 10 Abs. 8a BImSchG.

#### Ausgangszustandsbericht

Die bestehende Chemieanlage ist gemäß Nr. 4.1.21 des Anhangs I der 4. BImSchV als IED-Anlage der Kategorie 4.1 Buchst. a) (Chemische Industrie – Herstellung organischer Chemikalien) einzuordnen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde uns eine Vorprüfung zur Erfordernis eines Ausgangszustandsberichts der InfaServ Gendorf übermittelt. Die Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass auch nach Durchführung des Vorhabens infolge der getroffenen Schutzvorkehrungen Einträge relevanter gefährlicher Stoffe, die zu einer relevanten, dauerhaften Grundwasser- oder Bodenverschmutzung führen würden, während der gesamten Betriebsdauer der Anlage ausgeschlossen werden können.

#### Zulassung des vorzeitigen Beginns

Da sich im Laufe des Verfahrens bereits die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens abzeichnete, konnte mit Bescheid vom 16.12.2021 (Az.: 1711.01/14-2021) der vorzeitige Beginn zugelassen werden.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Diese Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte somit unterbleiben.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde im Amtsblatt sowie auf der Homepage des Landratsamtes Mühldorf, im Amtsblatt der Standortgemeinde sowie im UVP-Verbundportal für das Land Bayern bekanntgegeben.

### C.3 Rechtsgründe

C.3.1 Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Halbsatz 1 i. V. mit Abs. 2 BImSchG beantragt.

C.3.2 Die wesentliche Änderung der bestehenden Chemieanlage durch Errichtung und Betrieb einer neuen Abgasreinigungsanlage im Gebäude ■■■ bedarf gemäß § 16 Abs. 1 Halbsatz 1 i. V. mit Abs. 2 i. V. mit § 10 BImSchG und § 1 und der Nr. 4.1.21 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 4. BImSchV einer Genehmigung.

Von einer Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen wurde gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 i. V. mit § 10 BImSchG abgesehen, da die Fa. Nitrochemie Aschau GmbH dies beantragte und die fachliche Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Durch die Errichtung und den Betrieb der neuen Abgasreinigungsanlage kann die Abgassituation in der Chemie Anlage (Süd/Nord) optimiert werden, da Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC), Kohlenmonoxid (CO), Siloxanen und Aminen verhindert und die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte somit sichergestellt werden kann.

Es wurde somit nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen. Die Veröffentlichungspflichten nach der Industrie-Emissionsrichtlinie (IE-Richtlinie) bleiben davon unberührt.

Die bestehende Chemieanlage ist gemäß Nr. 4.21.1 des Anhangs I der 4. BImSchV als IED-Anlage der Kategorie 4.1 Buchst. a) (Chemische Industrie – Herstellung organischen Chemikalien) einzuordnen.

Auf die Vorlage eines Ausgangszustandsberichts nach § 10 Abs. 1a BImSchG konnte jedoch verzichtet werden, da ein Gutachten der InfraSerV Gendorf zu dem Ergebnis kam, dass auch nach Durchführung des Vorhabens infolge der getroffenen Schutzvorkehrungen Einträge relevanter gefährlicher Stoffe, die zu einer relevanten, dauerhaften Grundwasser- oder Bodenverschmutzung führen würden, während der gesamten Betriebsdauer der Anlage ausgeschlossen werden können.

Da im Laufe des Verfahrens bereits die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens absehbar war, konnte mit Bescheid vom 16.12.2021 der vorzeitige Beginn gemäß § 8a BImSchG zugelassen werden.

- C.3.3 Das Landratsamt Mühldorf a. Inn ist zum Erlass dieses Bescheids sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c Bayer. Immissionsschutzgesetz (BayImSchG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).
- C.3.4 Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. Baurecht) und Belange des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Zur Erfüllung der Vorsorgepflichten nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG sind bei genehmigungsbedürftigen Anlagen, die dem Anwendungsbereich des Treibhaus-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) unterliegen, die Anforderungen der §§ 5 und 6 Abs. 1 TEHG einzuhalten.

Weitere Pflichten ergeben sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG hinsichtlich einer Betriebseinstellung.

Die Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Stellungnahmen erfüllt, sofern die in Abschnitt A.4 dieses Bescheids aufgeführten Auflagen eingehalten werden.

Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Die beantragte Genehmigung war deshalb zu erteilen.

Die Genehmigung umfasst gemäß § 13 BImSchG auch die erforderliche Erlaubnis nach § 18 BetrSichV für die Errichtung und den Betrieb der Dampfkesselanlage im Gebäude ■■■■■

C.3.5 Die in Abschnitt A.1 bis A.3 enthaltenen Angaben sind zur genauen Festlegung des Genehmigungsumfangs erforderlich (§ 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV).

C.3.6 Zur Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen wurde die Genehmigung unter Abschnitt A.4 dieses Bescheids mit Auflagen verbunden.

Diese Auflagen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Rechtsgrundlage für diese Auflagen sind § 12 Abs. 1 i.V.m. §§ 5 und 6 BImSchG.

Die Notwendigkeit der einzelnen Nebenbestimmungen ergibt sich aus der Art der zu genehmigenden Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten zu gewährleisten, sowie die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu schützen (vgl. § 5 BImSchG).

C.3.7 Die Befristung in Abschnitt A.5 erfolgte gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG.

C.3.8 Gemäß § 9 UVPG wurde im Verfahren eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die Entscheidung, dass aufgrund keiner zu erwartenden Umweltauswirkungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben konnte, wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG amtlich bekanntgemacht.

C.3.9 Die Kostenentscheidung (Abschnitt B dieses Bescheides) beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung.

Maßgebend für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen sind Art. 6, 7 und 10 KG i.V.m. den Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m. 1.1.1, 1.8.3 i.v.m. 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses hierzu.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
in 80335 München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Vordermayr